

Gemeinsam gegen Diskriminierung

Fakten für ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) für Brandenburg

Chancengleichheit und der Schutz vor Diskriminierungen sind Grundrechte, die jedem Menschen zustehen und zu deren Durchsetzung jede staatliche Stelle verpflichtet ist. Deutschland ist infolge der europäischen Vorschriften dazu verpflichtet, einen rechtlichen Diskriminierungsschutz zu etablieren. Auf Bundesebene wurde dafür im Jahre 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft gesetzt. Das Gesetz verpflichtet im privatrechtlichen Bereich diskriminierungsfrei zu handeln und verschafft Betroffenen Rechtsansprüche und prozessuale Möglichkeiten, ihr Recht auf Gleichbehandlung durchzusetzen. Das AGG gilt indes nicht für Behörden und andere öffentliche Stellen. Dies führt zu der nicht nachvollziehbaren Situation, dass je nachdem wo eine Diskriminierung stattfindet, die europäischen Standards des Diskriminierungsschutzes Anwendung finden oder nicht.

Supermärkte diskriminierungssensibler als Arbeitsämter?

Zum wiederholten Mal ist Herr K. umsonst zu einem Gespräch ins Arbeitsamt gekommen – sein Arbeitsvermittler informiert ihn nicht über Arbeitsmöglichkeiten, sondern zeigt sich gänzlich desinteressiert an seinen Qualifikationen und Wünschen. Stattdessen wertet er die Herkunft von Herrn K. ab und beleidigt ihn sogar rassistisch. Herr K. möchte nur eine Chance auf eine gute Arbeitsvermittlung haben und versucht sich über diese Diskriminierung zu beschweren, findet jedoch nirgends Gehör oder Verständnis in der Behörde und er weiß sich nicht zu helfen.

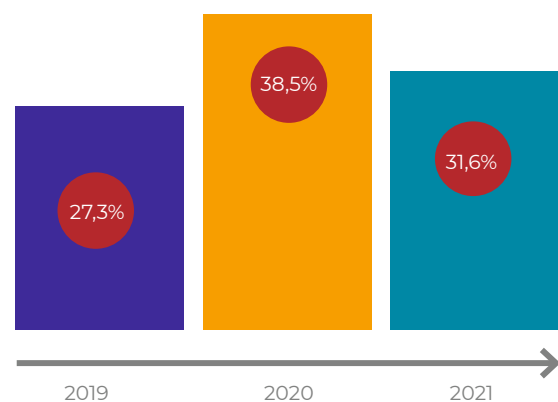
Neulich im Supermarkt, als Herr K. ähnliche rassistische Sprüche von einem Mitarbeiter erleiden musste, konnte er sich bei der Marktleitung mit Bezug auf das Diskriminierungsverbot des AGG beschweren. Diese reagierte sofort, nahm seine Beschwerde ernst und entschuldigte sich sogar.

Mit der Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes würde der Rechtsschutz für die Diskriminierungen im staatlichen Verantwortungsbereich dem privaten Bereich angeglichen werden. Es gäbe geregelte Beschwerdewege für Betroffene. Verantwortliche Stellen müssten sich mit der Frage auseinandersetzen, wie Betroffene vor (weiteren) Diskriminierungen geschützt werden. Außerdem würde das Gesetz präventive Maßnahmen gegen Diskriminierungen anregen und diese auf eine rechtliche Grundlage stellen.

Brandenburg muss endlich die Lücken im rechtlichen Diskriminierungsschutz schließen, um Menschen wirkungsvoll vor Diskriminierung zu schützen und institutionelle Rahmenbedingungen für mehr Gleichberechtigung und mehr aktive Teilhabe aller Menschen im Land zu etablieren.

Mit einem LADG wird der Diskriminierungsschutz bei Behörden ebenso gewährleistet wie bei Unternehmen.

Anteil der Beratungsfälle der ADB, die unter ein LADG fallen würden:



Fakten für ein Landesantidiskriminierungsgesetz

- Ein LADG bietet rechtlichen Schutz für Betroffene bei Diskriminierung im Bereich Behörden, Polizei, Schule, Justiz und staatlichem Handeln und führt Regelungen ein, die für Privatpersonen mit dem AGG längst verbindlich sind.
- Diskriminierungserfahrungen bei staatlichen Stellen erschüttern das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat. Fehlen wirksame Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten, wirkt dies umso schärfer.
- Knapp 30 % der bei der ADB Brandenburg gemeldeten Diskriminierungsfälle erfolgen in Behörden, Schulen, Polizei und Justiz – mit steigender Tendenz in den letzten Jahren.
- Die EU-Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG verpflichten Deutschland zur Gewährleistung des Diskriminierungsschutzes auch für den öffentlichen Bereich.
- Ein LADG etabliert eine Landesantidiskriminierungsstelle mit starken Befugnissen und weitreichenden Aufgaben, die Impulse für eine nachhaltige Antidiskriminierungspolitik im Land setzt.
- Ein LADG verpflichtet die öffentliche Hand zu diskriminierungsfreiem Handeln sowie zu konkreten Maßnahmen gegen Diskriminierung. Es setzt positive Signale für eine Kultur der Wertschätzung und Vielfalt.
- Als einziges Bundesland setzte bisher Berlin ein LADG um - andere Länder wie Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wollen folgen.

- 2017 lehnte der Landtag eine parlamentarische Initiative für ein LADG ab und vergab damit die Chance auf eine wirksame Rechtsgrundlage für einen umfassenden Diskriminierungsschutz. Inzwischen hat sich anhand der Berliner Erfahrungen gezeigt, dass die damals ins Feld geführten Argumente gegen das Gesetz nicht tragfähig sind. Die Sorge vor einer Klagewelle nach Inkrafttreten des Gesetzes, die Furcht, dass ein LADG zu einem Generalverdacht gegenüber der öffentlichen Verwaltung führe oder die Angst vor einem Missbrauch des Gesetzes: Nichts davon hat sich bestätigt.



Mehr Informationen?

antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de

Kontakt

Antidiskriminierungsberatung Brandenburg
Opferperspektive e.V.
Rudolf-Breitscheid-Straße 164, 14482 Potsdam
Fon +49 (0)331 58107676
Fax +49 (0)331 8170001
Mail: antidiskriminierung@opferperspektive.de



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert durch die
Landeshauptstadt
Potsdam

